

# Entwurf des Konsolidierungskonzeptes 2022 - 2023 der Stadt Neumünster

Richtlinie über die Gewährung von Konsolidie-  
rungshilfen (§ 16 FAG)

Entwurf



Stadt  
Neumünster

Zentrales Controlling, 22.11.2021

**Impressum:**

Herausgeber:

Stadt Neumünster  
Der Oberbürgermeister  
Großflecken 59  
24534 Neumünster

Fachdienst Haushalt und Finanzen  
Abteilung Beteiligungen, Zentrales Controlling, Statistik  
Arbeitsgruppe 20.4 Zentrales Controlling

Telefon:

04321/942-2566

E-Mail:

[marie.uhl@neumuenster.de](mailto:marie.uhl@neumuenster.de)

Redaktion:

Marie Uhl, Daniel Lawrenz, Marc Neumann

Stand:

22. November 2021

**Impressum** **2**

**Entwicklung der Ergebnislage** **4**

Vorbemerkungen	4
Vorgehensweise	4
Ergebnisse	5
Ausblick	6

**Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen** **7**

Vorbemerkungen	7
Vorgehensweise	7
Ergebnisse	8
Ausblick	10

**Anlagen** **11**

1	Konsolidierungsmaßnahmen der Stadt Neumünster 2011-2023	11
	1a) sortiert nach laufender Nummer	11
	1b) sortiert nach Umsetzungsstand	20
2	Neue Konsolidierungsmaßnahmen der Stadt Neumünster 2022-2023	29
3	Übersicht zu kompensierender, freiwilliger Aufgaben (Stand: 15.11.2021)	30

## **Entwicklung der Ergebnislage**

### Vorbemerkungen

Der Zielsetzung einer weiteren Rückführung der Defizite folgend und zur 100%-igen Erbringung des mit dem Innenministerium Schleswig-Holstein vertraglich vereinbarten Eigenanteils bis 2023 sind entsprechend Ziffer 4.2 der Konsolidierungsrichtlinie im Jahr 2021 für den Zeitraum 2021 - 2023 entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen zu vereinbaren.

Hierfür legt die Stadt Neumünster dem Innenministerium ein fortgeschriebenes Konsolidierungskonzept für den Zeitraum 2021 - 2023 vor, das Vorschläge für die bis 2023 geplanten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung mit einer Darstellung ihrer finanziellen Auswirkungen sowie eine Einschätzung über die weitere Ergebnisentwicklung einschließlich einer Prognose über die geplante weitere Rückführung der strukturellen sowie der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge enthält.

Die Konsolidierungsmaßnahmen für den Zeitraum 2021 - 2023 sind als Anlage in einem öffentlich-rechtlichen Ergänzungsvertrag zu vereinbaren und zur Wirksamkeit innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsunterzeichnung durch die Ratsversammlung zu beschließen.

Der Haushaltsplan 2021/2022 sowie die vorläufigen Jahresabschlüsse 2019 bis 2020 liegen dem Innenministerium bereits vor.

### Vorgehensweise

Bei allen verbleibenden Unsicherheiten in Bezug auf eine derart weitreichende Prognose soll ein anzunehmender Verlauf der Jahresergebnisse und damit einhergehend die Entwicklung des aufgelaufenen Jahresfehlbetrags bis zum Vertragsende im Jahr 2023 aufgezeigt werden.

Zunächst wird auf die Haushaltslage der letzten Jahre eingegangen.

In tabellarischer Darstellung werden hierbei die Entwicklungen der Jahresergebnisse sowie der entsprechende Verlauf der aufgelaufenen Jahresergebnisse den ursprünglich geplanten Werten gegenübergestellt.

Im weiteren Verlauf wird versucht, eine sich abzeichnende Entwicklung anhand gegenwärtig bekannter Rahmenbedingungen zu skizzieren.

### Ergebnisse

Im Zusammenwirken von 1.) eigenen Konsolidierungsmaßnahmen der Stadt Neumünster, 2.) externer finanzieller Hilfe des Landes und des Bundes und 3.) guter konjunktureller Lage mit den entsprechenden Steuererträgen und Finanzzuweisungen sowie Liegenschaftsverkäufen konnte in den letzten Jahren eine Haushaltslage der Stadt Neumünster erreicht werden, die sich durch folgende Merkmale auszeichnet:

- von 2009 bis 2019 in acht von elf Haushaltsjahren positive Jahresergebnisse,
- seit 2013 ausschließlich positive Jahresergebnisse,
- durchschnittliches Jahresergebnis von 2009 bis 2019 bei rd. plus 5 Mio. €, allerdings bei sinkender Tendenz der Höhe der Jahresergebnisse sowie einem letztmaligen Jahresüberschuss in 2019,
- aufgelaufenes Defizit von rd. 82,5 Mio. € (Stand: 2010) vollständig abgebaut,
- Abbau der Gesamtverschuldung von rd. 175 Mio. € (Stand: 2010) auf rd. 104 Mio. € (Stand: 2020).

Ab 2018 setzte eine konjunkturelle Stagnierung mit Auswirkungen auf die Ertragslage ein, welche durch die im Jahr 2020 begonnene Corona-Virus-Pandemie zusätzlich beeinflusst wurde.

Die folgende Tabelle stellt die oben beschriebenen Entwicklungen der aktuell erzielten Jahresergebnisse (Zeile 1) und der sich daraus ergebenden aufgelaufenen Jahresfehlbeträge bzw. -überschüsse (Zeile 3) sowie der ursprünglich geplanten Entwicklungen (Zeile 4 und 5) dar. Darüber hinaus werden das durchschnittliche erzielte Jahresergebnis (Zeile 1) sowie Planergebnis (Zeile 4) der Jahre 2017 bis 2023 ausgewiesen. Die Stadt Neumünster hat aufgrund aufgelaufener Fehlbeträge bis einschließlich 2017 Konsolidierungshilfen erhalten - ein Ansatz im Haushaltsplan für voraussichtliche Hilfen wird nicht gebildet.

## Ergebnisentwicklung 2017-2023

	in Mio. €	2017	2018	2019	2020	2021 <sup>1</sup>	2022	2023	Ø
<b>1</b>	<b>Jahresergebnis</b>	<b>+38,79</b>	<b>+8,59</b>	<b>+1,66</b>	<b>-13,35</b>	<b>-28,78</b>	<b>-34,50</b>	<b>-32,11</b>	<b>-5,18</b>
2	KonsHilfen	2,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3	Aufgel. Jahresergebnis	-1,85	+6,74	+8,40	-4,95	-33,73	-68,23	-100,34	
<b>4</b>	<b>Planergebnis</b>	<b>-3,58</b>	<b>+8,28</b>	<b>+3,17</b>	<b>+0,73</b>	<b>-45,87</b>	<b>-34,50</b>	<b>-32,11</b>	<b>-14,42</b>
5	Aufgel. Planergebnis	-148,60	-140,32	-137,15	-136,42	-182,29	-216,79	-248,90	

1 Jahresergebnis gemäß Prognose mit Stand vom 30.10.2021

### Ausblick

Die Corona-Pandemie führte in den Kommunen zum Einbruch der Erträge im Bereich der Gewerbesteuer und des Gemeindeanteils der Einkommensteuer mit gleichzeitiger negativer Aufwandsentwicklung. Um diese Auswirkungen aufzufangen, stellten Land und Bund Hilfen zur Verfügung, u. a. Gewerbesteuerkompensationen in 2020 im Rahmen des Stabilitätspaktes. Weitere Entlastungen durch das Land Schleswig-Holstein sind für die Folgejahre über die Abrechnung der Schlüsselzuweisungen vorgesehen.

Darüber hinaus wurde die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft schrittweise erhöht, um bis zu 30 % im Jahr 2022, was zu einer jährlichen Entlastung von bis zu rd. 7 Mio. € für die Stadt Neumünster führt.

Der negative Trend der Jahresergebnisse ab 2021 kann hiermit jedoch nur abgemildert werden.

Eine sich abzeichnende Verbesserung der konjunkturellen Lage mit positiven Auswirkungen auf die Steuererträge flankiert durch angestrebte eigene Konsolidierungsbemühungen könnte die Haushaltslage der Stadt Neumünster zusätzlich verbessern. Eine Überplanung der Jahresergebnisse 2022 ff. durch Einbezug neuer Erkenntnisse, u. a. aus der Steuerschätzung November 2021, wird über einen 1. Nachtragshaushalt 2022 erfolgen, welcher für eine Beschlussfassung am 15. Februar 2022 vorgesehen ist.

## **Umsetzungsstand der Konsolidierungsmaßnahmen**

### Vorbemerkungen

Gemäß Ziffer 4.2 der Konsolidierungsrichtlinie in Verbindung mit dem zwischen dem Innenministerium und der Stadt Neumünster geschlossenen ersten öffentlich-rechtlichen Ergänzungsvertrages soll der im Jahr 2018 erreichte Eigenanteil (Konsolidierungsbeitrag) der Stadt Neumünster 4,94 Mio. Euro betragen. Hinzu kommt ein zusätzlicher Eigenanteil in Höhe von 0,79 Mio. € (10 € pro Einwohner der Stadt Neumünster zum Stichtag 01.03.2018). Da die Stadt Neumünster im Zeitraum bis 2023 strukturelle Mehraufwendungen für freiwillige Aufgaben beschlossen hat, müssen zusätzlich 0,61 € kompensiert werden. In Summe ergibt dies einen zu erbringenden Eigenanteil in Höhe von 6,34 Mio. €.

Ziffer 7.2 der Konsolidierungsrichtlinie erlaubt den Ersatz von vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen durch eine oder mehrere andere Maßnahmen, sofern das mit der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotential mindestens in gleicher Höhe erreicht wird.

### Vorgehensweise

Entsprechend Ziffer 6 der Konsolidierungsrichtlinie berichtet die Stadt Neumünster jährlich jeweils bis zum 1. Juni des Folgejahres dem Innenministerium über den Umsetzungsstand der bereits in der Anlage 3b) des öffentlich-rechtlichen Vertrags vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen. Hierfür werden die geplanten Konsolidierungsbeiträge der vereinbarten Maßnahmen um die jeweiligen Ergebnisse der Vorjahre aktualisiert und der Konsolidierungsbeitrag maßnahmenbezogen über eine Prognose angepasst.

Durch die Konsolidierungsmaßnahmen des ersten Konsolidierungszeitraums 2012 – 2015, des zweiten Zeitraums 2016 – 2018 sowie der hinzugefügten Maßnahmen für den dritten Konsolidierungszeitraum 2022-2023 soll der vertraglich vereinbarte Eigenanteil von 6,34 Mio. Euro bis 2023 zu 100 % erfüllt werden.

Zur detaillierten Darstellung ist dem Konsolidierungskonzept eine aktuelle Übersicht der bereits umgesetzten (Anlage 1a und 1b) und für den Zeitraum 2022 - 2023 vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen Anlage 2 beigefügt. Die Möglichkeit der An- oder Nichtanerkennung der für den Zeitraum 2022 - 2023 vorge-

sehenen Maßnahmen durch das Innenministerium entsprechend der Anforderungen nach Ziffer 3 und 4 der Konsolidierungsrichtlinie bleiben hiervon unberührt.

### Ergebnisse

Die folgende Tabelle stellt die oben beschriebene Entwicklung der erreichten Konsolidierungsbeiträge jeweils bis zum Ende der 1. Konsolidierungsphase 2012 - 2015 (Spalte C), der 2. Konsolidierungsphase 2016 - 2018 (Spalte F) sowie die prognostizierte Entwicklung der 3. Konsolidierungsphase dar (Spalte I), sofern die für den Zeitraum 2022 - 2023 vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen als Bestandteil des Ergänzungsvertrages anerkannt werden. Dabei werden jeweils der summerische (Zeile 2) sowie der prozentuale (Zeile 3) Anteil am zu erbringenden Eigenanteil dargestellt.

Prognose der voraussichtlich erreichbaren Konsolidierungsbeträge bis 2023

1		A Eigenanteil bis 2015	B Ist bis 2015	C Eigenanteil bis 2018	D Ist bis 2018	E Eigenanteil bis 2023	F Prognose bis 2023
2	in Mio. €	2,96	<b>4,63</b>	4,94	<b>4,77</b>	6,77	<b>6,82</b>
3	in %	100	<b>156</b>	100	<b>97</b>	100	<b>108</b>

Im Folgenden werden die Werte kurz erläutert:

Der zu erreichende Eigenanteil betrug im Ursprungsvertrag 2,96 Mio. € (Spalte A). Dieser wurde zum Ende der ersten Konsolidierungsphase in 2015 mit **4,63 Mio. €** zu 156 % (Spalte B) erreicht. Für den ersten Ergänzungsvertrag 2018 wurde ein zu erreichender Eigenanteil von 4,94 Mio. € (Spalte C) festgelegt. Die Evaluation der im Konsolidierungskonzept festgelegten Maßnahmen im 2. Halbjahr 2021 ergab, dass der Konsolidierungsbeitrag für die zukünftigen Jahre durch den Wegfall einzelner Maßnahmen nur noch **4,77 Mio. €** (Spalte D) beträgt. Daher reichten die bisherigen Maßnahmen zur Erreichung des Eigenanteils nicht aus. Der zu erbringende Eigenanteil für den dritten Konsolidierungszeitraum bis 2023 von 6,77 Mio. € (Spalte E) kann somit nur durch die Festlegung weiterer Maßnahmen erreicht werden.

Im Hinblick auf die nach Ziffer 4 der Konsolidierungsrichtlinie konkreten Anforderungen an Konsolidierungsmaßnahmen eignen sich hierfür nach aktueller Einschätzung des noch verfügbaren Konsolidierungspotentials der Stadt Neumünster die in Anlage 2 aufgeführten Maßnahmen als potenzielle Maßnahmen.

Der verbleibende offene Teil wäre somit durch eine weitere Rückführung von Aufwendungen zu schließen. Es handelt sich dabei um Beschlüsse der Selbstverwaltung auf Initiative der Verwaltung bzw. Politik und die nur durch neuerliche Beschlüsse der Selbstverwaltung abgeändert werden können. Es sind Beschlüsse zu zusätzlichen Sachaufwendungen, Zuschüssen oder Personalstellen. Potentielle Maßnahmen befinden sich zum Zeitpunkt der formalen Einbringung der Drucksache noch in der interfraktionellen Beratung. Sofern die entsprechenden Konsolidierungspotentiale benannt und für den Eigenanteil eingebracht werden, erfolgt eine Einbringung dazu zur Ratsversammlung am 14.12.2021.

Sofern kurzfristig weitere Einsparpotenziale benannt werden, erfolgt die Mitteilung darüber zur Ratsversammlung am 14.12.2021. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses der Drucksache ergibt sich ein noch offener Eigenanteil von rd. 1,68 Mio. €. Sofern das erforderliche Volumen nicht erreicht wird oder weitere Maßnahmen ausbleiben, kommen dabei ergänzend und grundsätzlich Hebesatzanpassungen bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B in Betracht. Entsprechend weist auch das Innenministerium in ihren Haushaltserlassen auf eine Überprüfung der Ertragspositionen hin.

Um den offenen Eigenanteil zu erfüllen, bedarf es nach heutigem Stand ohne andere kompensierende Maßnahmen einer Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer um 10 Prozentpunkte mit einem geplanten jährlichen Mehrertrag von rd. 1,08 Mio. €. Bei der Grundsteuer B wäre eine Erhöhung des Hebesatzes um 20 Prozentpunkte mit einem geplanten jährlichen Mehrertrag von rd. 0,6 Mio. € erforderlich. Daraus ergibt sich zusammen ein prognostizierter Mehrertrag von rd. 1,68 Mio. €. Vorbehaltlich der Zustimmung des Innenministeriums, kann die Anhebung der beiden Realsteuern über den 1. Nachtrag 2022 (vorgesehen für die Sitzung der Ratsversammlung am 15.02.2022) erfolgen. Um als Konsolidierungsmaßnahme genehmigt zu werden, muss diese bis spätestens 30.06.2022 wirksam werden.

## Ausblick

Vorbehaltlich der Anerkennung des Innenministeriums könnte das Ziel einer 100 %-igen Erbringung des Eigenanteils bis 2023 durch die hierfür potenziell geeigneten weiteren Konsolidierungsmaßnahmen für den Zeitraum 2022 – 2023 und unter Voraussetzung weiterhin konsequenter Umsetzung bereits bestehender, noch in Bearbeitung befindlicher Maßnahmen voraussichtlich erfüllt, beziehungsweise bei weiterhin positivem Verlauf sogar übererfüllt werden.

Hierbei bleibt jedoch abzuwarten, ob sich die Übererfüllung in den kommenden Jahren konkretisiert, da nicht umsetzbare Maßnahmen sowie Aufwendungen durch freiwillige Aufgabenausweitungen den Konsolidierungserfolg verringern würden.

Entwurf